



Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines

1. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist ein Vertrag geschlossen worden, ohne daß solche beiderseitigen Erklärungen vorliegen, so ist die schriftliche Auftragsbestätigung des Lieferers maßgebend. Abweichende Bedingungen des Bestellers, die wir nicht ausdrücklich anerkennen, sind für den Lieferanten unverbindlich, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.
2. Schutzvorrichtungen werden insoweit mitgeliefert, als dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Lieferer eigentums- und urheberrechtliche Verwertungsrechte uneingeschränkt vor: Sie dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Lieferers Dritten zugänglich gemacht werden. Zu Angeboten gehörige Zeichnungen und andere Unterlagen sind wenn der Auftrag dem Anbieter nicht erteilt wird, auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen der Lieferer zuverlässigerweise Lieferungen oder Leistungen übertragen hat.
4. Nebenabreden und Zusagen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

II. Preis und Zahlung

1. Die Preise gelten, mangels besonderer Vereinbarung, ab Lager des Lieferers.
2. Für die Besteller im Inland sind die Zahlungen innerhalb 30 Tage, sofern nicht anders vereinbart, ohne Abzug zu leisten, frei Zahlstelle des Lieferers.
- 3.1 Für die Besteller im Ausland sind die Zahlungen vor der Lieferung oder per Kreditkarte zu veranlassen, wenn die Summe des Vertrages nicht höher als EUR 5.000,00 oder Gegenwert ist.
- 3.2 Wenn die Summe des Vertrages höher als EUR 5.000,00 ist muss ein unwiderrufliches Akkreditiv von der Bank des Bestellers ausgestellt werden.
4. Die von dem Lieferer ausgestellten Rechnungen dürfen von dem Besteller nicht geändert werden.
5. Die Zahlung ist zeitig vor den angegebenen Terminen zu veranlassen. Die Überschreitung der Zahlungstermine mehr als eine Woche verursacht schriftliche und telefonische Mahnungen, zu deren teilweisen Kostendeckung der Lieferer für jede Woche des Zahlungsverzugs 0,5% der Rechnungswert berechnen wird.
6. Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig sind.

III. Eigentumsvorbehalt.

Die Waren bleiben Eigentum des Lieferers bis zur Erfüllung sämtlicher ihm gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche. Vorher ist Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und Weiterveräußerung nur Wiederverkäufern im gewöhnlichen Geschäftsgang unter der Bedingung gestattet, daß der Wiederverkäufer von seinen Kunden Bezahlungen erhält. Etwaige Kosten von Interventionen trägt der Besteller.

IV. Lieferung und Lieferzeit

1. Die Lieferzeit gilt als nur annähernd vereinbart. Fixgeschäfte werden von uns nicht getätigt.
2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Zugang unserer endgültigen Auftragsbestätigung. Die Lieferzeit gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware unser Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist.
3. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die wir trotz der nach dem Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten und die uns die Lieferung zumutbar erschweren oder zeitweilig unmöglich machen bei unserem Unterlieferanten eintreten -z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe, Verkehrssperren, Aus- und Einfuhrverbote und dergleichen mehr. Das Gleiche gilt auch im Falle von Streik und Aussperrung, Mobilmachung, Krieg, Blockade und anderen Fällen höherer Gewalt. Solche Hindernisse werden wir dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen.
4. Geraten wir in Verzug, so muß uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Bei fruchtlosem Fristablauf kann er diejenigen Mengen und Leistungen zurücktreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht als versandbereit gemeldet sind. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Auftraggeber ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt. Schadenersatzansprüche wegen Verzugs oder Nichtlieferung sind ausgeschlossen.

V. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist, wenn die Sendung den Betrieb verlassen hat. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Der Versand erfolgt nach bestem Ermessen des Lieferers. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers wird die Sendung vom Lieferer gegen Bruch, Transport und Feuerschaden versichert. Wenn der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Bestellers verzögert wird, so geht in beiden Fällen vom Tage der Versandbereitschaft an die Gefahr für die Zeit der Verzögerung auf den Besteller über, jedoch ist der Lieferer verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die von ihm verlangte Versicherung zu bewirken.

VI. Entgegennahme

1. Angelieferte Gegenstände können vom Besteller nur dann abgelehnt werden, wenn sie mit den Spezifikation nicht übereinstimmen.
2. Teillieferungen sind zulässig.

VII. Haftung für Mängel

1. Alle diejenigen Teile sind nach Wahl des Lieferers unentgeltlich nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 2 Monat nach Gefahrübergang infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen fehlerhafter Bauart oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar werden oder deren Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt wird. Die Mängel sind dem Lieferanten innerhalb von 14 Tagen nach Warenerhalt schriftlich mitzuteilen und die betreffenden Teile sind ihm auf Verlangen zuzusenden.
2. Wenn der Lieferer eine ihm angemessene Nachfrist verstreichen läßt, ohne den Mangel zu beheben oder wenn die Nachbesserung unmöglich ist oder vom Lieferer verweigert wird, so kann der Besteller eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises verlangen. Kommt zwischen Besteller und Lieferer eine Einigung hierüber nicht zustande, so kann der Besteller Rückgangigmachung des Vertrages verlangen.
3. Mängelhaftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schaden, die nach dem Gefahrübergang infolge von fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten und solche Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.
4. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommene Änderungen und Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
5. Der Besteller hat die ihm obliegenden Vertragsverpflichtungen, insbesondere die vereinbarten Zahlungsbedingungen, einzuhalten. Bei einer Mängelrüge kann der Besteller die Zahlung nur zurückhalten, wenn über die Berechtigung der Rüge kein Zweifel bestehen kann. In diesem Fall dürfen Zahlungen jedoch nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängel stehen.
6. Die Gewährleistungsfrist für Nachbesserungen und Ersatzlieferungen beträgt 3 Monate. Sie läuft mindestens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist für den Liefergegenstand.
7. Insbesondere haftet der Lieferant nicht für Mängelfolgeschäden (insbesondere Produktionsausfälle und Personen- oder Sachschäden).
8. Für Schwierigkeiten, die sich im Ausland aufgrund der Vorschriften des gewerblichen Rechtsschutzes beim Weiterverkauf oder bei der Verwendung unserer Erzeugnisse oder der von uns verkauften Ware ergeben, lehnen wir die Verantwortung ab.

VIII. Rücktritt

1. Sofern unvorhergesehene Ereignisse im Sinne von IV Ziff. 3 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Leistungen erheblich verändern oder auf den Betriebs des Lieferers einwirken, steht dem Lieferer das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will er von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat er dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war. Auserdem Bestellungsplatzierung ist fest und ist nichtstornierbar.
2. Anderweitige Ansprüche des Bestellers gegen den Auftragnehmer, seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind ausgeschlossen.

IX. Gerichtsstand

1. Alleiniger Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragverhältnis mittelbar und unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten der Hauptsitz des Lieferers.
2. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

FRANKFURT LASER COMPANY

An den 30 Morgen 13, 61381 Friedrichsdorf, Germany
Tel.: +49(0)6172.27978-0 Fax: +49(0)6172.27978-10
E-mail: sales@frlaserco.com; Internet: WWW.FRLASERCO.COM